So erreichen Sie die Schlichtungsstelle

- Mit dem Bus:
 - ab Neumarkt Linie 41 Haste, 541 Rulle, 583 Lechtingen,
 - 584 Hollage über Wallenhorst, 585 Damme, 586 Rulle über Gruthügel bis Haltestelle Kornstraße
- Mit Bahn und Bus:
 - direkt ab Hauptbahnhof mit der Buslinie 81/82
 - oder mit Umsteigen: Linie 31, 33, 61 und 62 bis zum Neumarkt und von dort mit den o. g. Linien bis zur Haltestelle Kornstraße
 - oder ab Bahnhof Altstadt / Hasetor mit Linie 41
 - oder ab Bahnhof Altstadt / Hasetor 10 Minuten zu Fuß
- Mit dem Pkw:
 - ab Abfahrt A 1 Osnabrück-Nord: B 68 Richtung Osnabrück > Hansastraße > 2. Kreuzung links > Bramscher Straße
 - ab Osnabrück Hasetor: 2. Straße rechts > Bramscher Straße

Parkplätze stehen am Hauptverwaltungsgebäude zur Verfügung.



Informationen
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
Bramscher Straße 134 – 136
49088 Osnabrück
Telefon 0541 6929-0
Telefax 0541 6929-290
info@hwk-osnabrueck.de
http://www.hwk-osnabrueck.de



Ansprechpartnerin Ass. jur. Janna Hantelmann Telefon 0541 6929-410 Telefax 0541 6929-290 j.hantelmann@hwk-osnabrueck.de www.hwk-osnabrueck.de



Die Schlichtungsstelle

bei der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim



Was tun bei Streitigkeiten zwischen Handwerkern und Kunden

Kommt es zwischen Handwerksbetrieben und Kunden zu Missverständnissen und Konflikten, ist oft die Hilfe Dritter gefragt. Natürlich steht es den Parteien in einem solchen Fall frei, den Rechtsweg zu beschreiten. In vielen Fällen kann es aber sinnvoll sein, die Streitigkeit außergerichtlich und einvernehmlich beizulegen.

Die Schlichtungsstelle bei der Handwerkskammer

Bei der Handwerkskammer Osnbrück-Emsland-Grafschaft Bentheim ist eine Schlichtungsstelle nach § 91 Abs. 1 Nr. 11 Handwerksordnung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbstständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern eingerichtet. Diese Schlichtungsstelle ist der Rechtsabteilung zugeordnet und wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Handwerkskammer mit Befähigung zum Richteramt geleitet.

Sind beide Parteien einverstanden, versucht die Handwerkskammer als Vermittlerin im beiderseitigen Interesse außergerichtlich eine kurzfristige, gütliche Lösung der Streitigkeit herbeizuführen und so langwierige, kostenintensive Prozesse zu vermeiden. Voraussetzung für eine Schlichtung ist die Kompromissbereitschaft beider Parteien.

Die Schlichtungsstelle ist ein kostenfreies Angebot an die Mitgliedsbetriebe und deren Kunden. Falls Streitpunkt fachliche Fragen etwa zur Qualität der erbrachten Leistungen oder zur Rechnungshöhe sind, besteht die Möglichkeit, sich an einen von der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu wenden (kostenpflichtig). Bei der Auswahl eines geeigneten Sachverständigen ist Ihnen die Handwerkskammer gerne behilflich. Das Schlichtungsverfahren beginnt regelmäßig mit der Einreichung des Antragsformulars auf Durchführung einer Schlichtung. Damit die Schlichtungsstelle den Sachverhalt für eine Schlichtung ausreichend erfassen und beurteilen kann, sind dem Antragsformular eine Sachverhaltsschilderung sowie gegebenenfalls vorhandene Unterlagen (z.B. Angebot, Rechnung, Korrespondenz etc.) beizufügen.

Nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird der Antragsgegner hiervon in Kenntnis gesetzt und aufgefordert mitzuteilen, ob er mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einverstanden ist.

Das Verfahren selbst ist an keine bestimmte Form gebunden, wird aber im Regelfall schriftlich durchgeführt. Sofern es für eine gütliche Lösung der Streitigkeit förderlich ist, kann auch ein Schlichtungsgespräch stattfinden.

Kein Schlichtungsfall

Nicht tätig wird die Schlichtungsstelle in folgenden Fällen:

- in Bagatellfällen,
- wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist,
- wenn bereits ein Rechtsanwalt eingeschaltet worden ist,
- wenn eine Klage anhängig ist.

Bitte beachten Sie

- Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Die Schlichtungsstelle kann von keinem Beteiligten die Mitwirkung am Verfahren erzwingen.
- Im Schlichtungsverfahren wünscht der Antragsteller oft eine rechtliche Beratung durch die Handwerkskammer. Eine solche Rechtsberatung ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Sollte eine Rechtsberatung gewünscht werden, muss in diesen Fällen regelmäßig an eine Verbraucherberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt verwiesen werden.
- Sollte sich im Verlauf eines Schlichtungsverfahrens ergeben, das keine gütliche Einigung mehr erzielt werden kann, liegt die Fortführung des Verfahrens im Ermessen des Leiters/der Leiterin der Schlichtungsstelle. Der Leiter/die Leiterin der Schlichtungsstelle kann das Schlichtungsverfahren einstellen.
- Die Schlichtungsstelle trifft keinen Schiedsspruch.
- Aus einem vor der Schlichtungsstelle geschlossenen Vergleich kann nicht unmittelbar vollstreckt werden. Die Parteien haben die Möglichkeit, ihre Rechte aus dem Vergleich vor Gericht einzuklagen.